

Verbraucherinformation zur Trinkwasseruntersuchung auf Legionellen

**Liegenschaft: 3890209, Hauptstr. 4, 68535 Edingen-
Neckarhausen**

Sehr geehrte Hausbewohner,

16.05.2024

kürzlich wurden Trinkwasserproben nach den Vorgaben der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) entnommen. Die Proben wurden in einem akkreditierten Labor auf Legionellen untersucht.

Die Analyse der Untersuchung führte zu folgendem Ergebnis:

Zum Zeitpunkt der Probenahme lagen alle Probeergebnisse unterhalb des technischen Maßnahmenwertes und sind somit laut TrinkwV in Ordnung.



Die Untersuchungen und Bestimmungen erfolgten gemäß ISO 11731 und dem DVGW-Arbeitsblatt W551 (April 2004). Es dürfen 100 KBE/100ml (Koloniebildende Einheiten in 100ml = technischer Maßnahmenwert) gemäß der TrinkwV nicht erreicht.

Beurteilung:

Der Legionellengehalt der untersuchten Proben lag zum Zeitpunkt der Probeentnahmen und Analyse unterhalb der Nachweisbarkeitsgrenze des angewendeten Verfahrens. D.h. bei den untersuchten Proben wurde der zulässige technische Maßnahmenwert von 100 KBE/100ml nicht erreicht. Die Anforderungen der aktuellen Trinkwasserverordnung sind somit eingehalten.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre Hausverwaltung.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Kompetenz Center Legionellenprüfung

Information zur Verbraucherinformation

Laut der aktuellen Trinkwasserverordnung (TrinkwV) ist jeder Betreiber einer Trinkwasserinstallation dazu verpflichtet, alle betroffenen Verbraucher schriftlich durch Aushang oder Brief über die Ergebnisse der durchgeführten Untersuchungen zu informieren. Als Betreiber gilt laut TrinkwV, wer Trinkwasser im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit zur Verfügung stellt. Dazu zählen Vermieter von Wohnungen, Hotelbetreiber, Betreiber von rein öffentlichen Gebäuden wie Schulen, Kindergärten, Sportanlagen, Krankenhäuser, oder Alten- und Pflegeheime. Es ist mindestens auf Legionellen zu untersuchen, wenn das Wasser in einer definierten Großanlage aufbereitet wird und die Anlage Duschen oder andere Einrichtungen, in denen es zu Vernebelung von Trinkwasser kommen kann, beinhaltet. Gewerbliche Anlagen müssen mindestens alle drei Jahre, gewerblich-öffentliche, sowie rein öffentliche Anlagen müssen jährlich untersucht werden. Liegt eine Kontamination vor, gelten die Bestimmungen in Absprache mit dem jeweiligen Gesundheitsamt.